

Netzfund Rechtshilfe

Angaben ohne Gewähr

Verhalten, wenn die Polizei kommt: Bitte bewahren Sie die Ruhe, treten Sie der Polizei gegenüber gestärkt auf und beharren Sie auf die unten genannten Rechte.

1. Verboten Sie der Polizei den Zugang zu ihrer Location gemäss Kapitel 4: Durchsuchungen und Untersuchungen Art. 241, Art. 242, Art. 243 StPO \*Die Polizei benötigt einen Durchsuchungsbefehl.

2. Ebenso können Sie sich auf 2.Abschnitt: Hausdurchsuchung gemäss Art. 244, Art. 245 beruhen.

\*Notieren Sie sich bitte die Paragraphen! Somit können Sie mit einem Zettel an die Tür gehen und der Polizei unter den obengenannten Artikel der StPO = Strafprozessordnung den Zugang verwehren.

Achtung: Sollte die Polizei mit einem Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vorbei kommen, müssen Sie die Tür öffnen, so dass diese Ihren Job verrichten können.

Verhalten, wenn die Polizei mit Durchsuchungsbefehl kommt: Bitte bewahren Sie die Ruhe, öffnen Sie die Tür und lassen Sie die Polizei Ihren Job verrichten.

Stellen Sie der Polizei folgende Fragen und notieren Sie sich diese Angaben:

1. Name/Vorname + Dienstnummer (meistens sind diese im Kreditkartenformat)
2. Fragen Sie nach dem Straftatbestand.
3. Auf welcher Polizeistation arbeiten die Beamten.

Bemerkung.: Die Polizei muss Sie über ihr Recht belehren. Sollte dieses nicht passieren, kann dieses später verzeigt werden und Sie hätten Glück, denn somit wäre das ein Fehlverhalten der Polizei und würde Ihnen zu Gunsten Kommen.

Netzfund Rechtshilfe

Angaben ohne Gewähr

Einige rechtliche Basics, die für alle Selbstständigen in Absprache mit einem Anwalt relevant sein können – wenn man erwägt wieder „aufzumachen“ und Sicherheiten schaffen will:

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht kann verordnetes Unrecht, wie die „Covid-Verordnung besondere Lage“ ausgehebelt werden, indem man übergeordnetes Recht und die Grundrechte als Abwehrrechte dem Staat gegenüber wahrnimmt.

Mit den Covid-Verordnungen liegt u.a. eine materielle Enteignung selbstständiger Unternehmer vor. Damit wird der Kerngehalt der Eigentumsfreiheit verletzt - eindeutig rechtswidrig. Besonders wenn man berücksichtigt, dass die staatlichen „Hilfen“ zu Krediten führen – also zu einer Verschuldung, zu der man genötigt wird. Laut Staatshaftungsrecht steht eine völlige Kompensation der Unternehmensschäden zu, wenn der Staat sie an der Ausübung der unternehmerischen Freiheitsrechte hindert. Das ist einklagbar. Die Covid-Verordnung setzt nicht das Staatshaftungsrecht ausser Kraft.

Europäisches Recht, übergeordnete Rechtsebene: Die Schweiz hat das EU-CH Abkommen unterzeichnet, welches die vier europäischen Grundrechte über die Schweizer Verfassung stellt - darunter die für Gastronomen relevante Dienstleistungsfreiheit. Diese Rechte sind höherrangige Freiheitsrechte, die eine Schweizer Corona-Verordnung gar nicht ohne weiteres ausser Kraft setzen darf und unmittelbar anwendbar sind gegenüber der Polizei, dem Ordnungsamt, dem Richter und auch dem Gesetzgeber. Das gilt sogar gegenüber bestandskräftigen Verbotserfügungen / Geldstrafen / Bussen, aus denen dann nicht vollstreckt werden darf (EuGH, Fall Ciola).

Man kann noch einige andere rechtlichen Knackpunkte und Rechtsstrategien benennen, wie die widerrechtliche Anwendung des PCR Tests als Beurteilungsgrundlage zur Ausrufung einer epidemischen Lage, die aus evidenzbasierter Wissenschaftsperspektive eindeutig -nicht- gegeben ist. Oder die Tatsache, dass in der „Covid-19-Verordnung besondere Lage“ in der Fassung 818.101.26 vom 20. Juni 2020 klar geregelt ist, dass es Ausnahmen der Maskenpflicht gibt – hier im Art.3b: „Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.“ Juristisch betrachtet können „besondere Gründe“ der Maskenpflichtbefreiung auch nichtmedizinische sein – z.B. wenn Geschäftsschädigung bei Gebrauch im Geschäft vorliegt, oder man glaubhaft machen kann dass das Recht auf körperlicher Unversehrtheit verletzt wird, weil man durch Maskentragen Kopfschmerzen bekommt, usw. ...

Die Verordnung sieht bis dato auch keine Sanktionierung vor, d.h. Polizisten oder Ordnungshüter sind bei Bussandrohung abzuweisen und auf die Verordnung hinzuweisen. Jedes Bussgeld anfechten. Die Maskenpflicht ist rechtlich betrachtet eine Empfehlung – kein Gesetz – und kann demzufolge auch nicht bussgeldsanktioniert werden. (Zitat: „...auf eine Pönalisierung wird mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet...“). Im Epidemienengesetz Artikel 40 Absatz 2 bezüglich

Massnahmen gegenüber der Bevölkerung kommt eine Maskenpflicht überhaupt nicht vor – und weil der Bundesrat keine Strafbestimmungen gesetzlich im Alleingang erlassen darf (dass wäre gegen den Rechtsgrundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ n. Art. 1 Strafgesetzbuch), hat er zu den Verordnungstrick gegriffen. Der Rest ist massenmediale Einschüchterung und politisches Theater.

Das Bundesstrafgericht musste 6000 Bussen des Zolls einkassieren, da alle Zöllner rechtswidrig durchgedreht sind und zur Einschüchterung der Einkaufstouristen lustige Bussen verteilt hatten. Alles rechtswidrig. Nicht einschüchtern lassen, vernetzen und schlau machen, Anwälte um Rat fragen, recherchieren. Zusammenstehen. Grüsse